

RS AsylGH Bescheid 2009/01/23 B11 249959-0/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2009

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Die berufende Partei wird aus Gründen der ihr - zumindest unterstellten - politischen Einstellung sowie wegen Racheakte von Opfern und deren Angehörigen in ihrem Heimatstaat asylrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt sein (zur Asylrelevanz einer lediglich unterstellten politischen Gesinnung s. u.a. VwGH 26.11.1998, Zl. 98/20/0309, 0310).

Schlagworte

asylrechtlich relevante Verfolgung, politische Gesinnung, Racheakt

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at